



Info-Blatt:

Anpflanzung von Weinreben außerhalb der hessischen Anbaugebiete (g.U. Rheingau und g.U. Hessische Bergstraße)

Mit der Einführung des neuen Pflanzrechtessystems zum 01.01.2016 können Anpflanzungen auch außerhalb der hessischen weinrechtlichen Abgrenzung erfolgen. Im nachfolgenden Text möchten wir Sie auf Regelungen im geltenden Recht hinweisen. Bevor ein Weinberg angepflanzt wird, sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

Pflanzrechte

Eine Anpflanzung ist nur möglich, wenn ein Betrieb Pflanzrechte im eigenen Pflanzrechtekonto führt oder Neuanpflanzungsrechte bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) beantragt und zugeteilt bekommen hat. Die Genehmigung der BLE erfolgt flurstückbezogen, d.h. es darf im Falle einer Genehmigung nur auf dem beantragten und im Genehmigungsbescheid genannten Flurstück gepflanzt werden. Bevor der Antrag bei der BLE gestellt wird, sollte zudem genau festgestellt werden, wie groß die **bepflanzbare Fläche** in der Örtlichkeit ist. Werden später bei der Anpflanzung weniger Pflanzrechte verbraucht als von der BLE zugewiesen worden sind, ist mit Sanktionen zu rechnen.

Besonders ist darauf zu achten, dass vor Antragstellung auf Autorisierung oder Neuanpflanzungsrechte bei der BLE die Belange Dritter, insbesondere hinsichtlich Naturschutz, abgestimmt sind und hier die Zustimmungen vorliegen. Im Bereich des Natur- und Artenschutzes sind die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde bei den Landkreisen die Ansprechpartner. Abschließend ist darauf zu achten, dass die Anpflanzung spätestens nach drei Jahren nach der Erteilung einer Genehmigung vollzogen sein muss.

Die Antragsunterlagen für die Beantragung von Neuanpflanzungsrechten finden Sie unter dem folgenden Link www.ble.de/pflanzrechte-wein.

Weinbaukartei, hier Betriebskartei

Sofern eine Genehmigung durch die BLE erteilt wurde, muss eine Mitteilung für die Fortschreibung der Weinbaukartei dem Dezernat Weinbau vorgelegt werden. Sofern Pflanzrechte aus dem Betrieb stammen, greift das Antragsverfahren des Dezernats Weinbau zur Autorisierung von Pflanzrechten. Hier ist die Genehmigungsbehörde gleich der führenden Stelle der Weinbaukartei des Landes Hessen. Mit dieser Mitteilung sind auch die saattgutrechtlichen Belange (Bestandteil Rebenbegleitschein) erfüllt.

Rebsorten

Zugelassen sind alle Rebsorten, die in der BLE-Liste geführt werden:

https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Wein/Liste-Rebsorten/Rebsorten_node.htm .

Die Verwendung der Rebsortenangabe wird näher in dem Absatz Bezeichnungsrecht erläutert.

Erdauffüllungen

Sofern Erdauffüllungen beabsichtigt sind, müssen diese mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sein und sind je nach Umfang nur anzeigepflichtig oder genehmigungspflichtig.

Hektarertragsregelung

Für Anpflanzungen außerhalb des g.U. ist der Hektarertrag auf 200 hl/ha begrenzt. Sofern dieser überschritten wird, darf eine Übermenge von maximal 20 % des zulässigen Hektarertrags überlagert werden. Mengen über den 20 % müssen zu Industriealkohol gebrannt werden.

Weinbaukartei, hier Produktionskartei

Die Links zu den Online-Meldeformularen (ausgenommen Vermarktungsmeldung) sind auf der Webseite des RP Darmstadt eingestellt:

- **Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung**

Bis spätestens zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres muss auf dem vorgegebenen Formular die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung erfolgen und dem Dezernat Weinbau vorgelegt werden. Aufgrund dieser Meldung wird die Einhaltung der Hektarertragsregelung überprüft. Die festgestellte Menge löst bei Überschreitung der Hektarhöchststertragsmenge eine Vermarktungsmeldung aus, über die die Verwendung der Übermengen kontrolliert wird oder ggf. die Destillation veranlasst wird. Ohne eine fristgerechte Meldung ist eine Vermarktung der erzeugten Weine nicht möglich.

- **Vermarktungsmeldung**

Sofern überlagerungsfähige Mengen gegeben sind, werden diese Ihnen von der Behörde mitgeteilt und Sie können dann die Verwendung ergänzen. Diese ist bis zum 10. September eines jeden Jahres vorzulegen, sofern Übermengen bestehen.

- **Bestandsmeldung**

Die Bestandsmeldung beinhaltet alle gefüllten und losen Bestände in Ihrem Betrieb. Diese Meldung kann über das Online-Formular zum Stichtag 31. Juli erfolgen und ist bis zum 10. September eines jeden Jahres vorzulegen.

Pflanzenschutz

Jeder der Pflanzenschutzmittel ausbringen möchte, benötigt einen Sachkundenachweis. Nähere Informationen und Antragsunterlagen erhalten Sie bei den zuständigen Kollegen des Pflanzenschutzdienstes beim RP Gießen unter <http://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/>.

Düngung

Die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln hat nach den Vorgaben der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Aktuelle Informationen und Beratung erhalten sie von den Düngeberatern*innen des Dezernates Weinbau, Eltville.

Förderung

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind die Flächen außerhalb des g.U. nicht förderfähig.

Bezeichnungsrecht

Die gewonnenen Erzeugnisse sind der Kategorie „Deutscher Wein“ zuzuordnen.

- **Analytische Grenzwerte**

Das Mindestmostgewicht für „(Deutscher) Wein“ beträgt 44 °Oe. Eine Anreicherung ist um maximal 3,0 % vol zulässig; nach einer Anreicherung muss der vorhandene Alkoholgehalt bei mindestens 8,5 % vol liegen. Die Grenze des Gesamtalkoholgehalts nach der Anreicherung ist für Weißwein bei höchstens 11,5 % vol und für Rotwein bei 12,0 % vol festgesetzt. Für nicht angereicherte (Deutsche) Weine liegt die Grenze des natürlichen Alkoholgehaltes bei 17 % vol. Es gibt keine Restzuckerbegrenzung.

- **Abfüllanzeige**

Die Abfüllung von (Deutscher) Wein mit Rebsorten und/oder Jahrgangsangabe in Verkaufsverpackungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat Weinbau, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville innerhalb von drei Arbeitstagen unter Vorlage einer Handelsanalyse anzuzeigen. Das Formular hierzu finden Sie unter www.rp-darmstadt.hessen.de.

- **Etikettierung**

Pflichtangaben:

- Verkehrsbezeichnung: „(Deutscher) Wein“
- Weinart: Roséwein, Rosé, Rotling
- Nennvolumen
- vorhandener Alkoholgehalt
- Abfüllerangabe: „Abfüller: Willi Winzer, D-11111 Weindorf“
- Losnummer
- „enthält Sulfite“

wahlweise Angaben:

- Geschmacksangabe
- Rebsorte (siehe Einschränkungen) und/oder Jahrgang
- Fantasiebezeichnungen (sofern nicht irreführend und markenrechtlich geschützt, geographische Angaben (außer „Deutscher Wein“) dürfen nicht verwendet werden)

Besonders wird bei der Auswahl der Rebsorte auf den § 42 Abs. 2 der Weinverordnung hingewiesen, der regelt, dass alle in Deutschland zugelassenen Rebsorten gem. BLE-Liste gepflanzt werden dürfen, aber die folgenden Rebsorten einschließlich ihrer Synonyme in der Bezeichnung des Weines unzulässig sind:

Weißer Riesling, Blauer Frühburgunder, Blauer Spätburgunder, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Trollinger, Dornfelder, Grauer Burgunder, Grüner Silvaner, Müller-Thurgau, Müllerrebe, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Riesling, Roter Traminer, Weißer Burgunder, Weißer Elbling, Weißer Gutedel

Ansprechpartner

Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 51.2. - Weinbau
Team Weinbaukartei
Tel. 06123/905840
weinbaukartei@rpda.hessen.de